

Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger

Tageblatt

für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Hermsdorf, Bernsdorf, Wüstenbrand, Mittelbach, Ursprung, Kirchberg, Erlbach, Lugau, Langenberg, Falken, Langenchursdorf, Meinsdorf zc.

Der „Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger“ erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich abends mit dem Datum des folgenden Tages. Vierteljährlicher Bezugspreis bei freier Lieferung ins Haus Mk. 1.50, bei Abholung in den Geschäftsstellen Mk. 1.25, durch die Post bezogen (außer Postgebühren) Mk. 1.50. Einzelne Nummern 10 Pfg. Bestellungen nehmen die Geschäfts- und Ausgabestellen, die Austräger, sowie sämtliche Kaiserl. Postanstalten und die Landbriefträger entgegen. In Abwesenheit der Abonnenten jeden Sonntag das „Illustrierte Sonntagsblatt“. — Anzeigengebühr für die 6 gespaltene Spaltenzeile oder deren Raum 12 Pfg., für auswärts 15 Pfg.; im Reklameteil die Zeile 30 Pfg. Die 2 gespaltene Zeile im amtlichen Teil 50 Pfg. Anzeigenannahme für die am Abend erscheinende Nummer bis vormittags 10 Uhr, größere Anzeigen werden am Abend vorher erbeten. Bei Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt, jedoch nur bei alsbaldiger Zahlung. Die Annahme von Anzeigen an vorgeschriebenen Tagen und Plätzen wird möglichst berücksichtigt, eine Garantie jedoch nicht übernommen. — Für Rückgabe unverlangt eingehender Manuskripte macht sich die Redaktion nicht verbindlich.

Nr. 4

Fernsprecher Nr. 151.

Sonntag, den 5. Januar 1913.

Geschäftsstelle Bahnstraße 3.

40. Jahrgang

Reichshof
Chemnitz Kronenstr. 11 Chemnitz
Modernes u. gediegenes Bier-Restaurant am Platze.
Ansehend anerkannt vorzüglicher Biere:
bes. Pilsener I. Aktienbrauerei, Münchner Spatenbräu, Kaiserl. v. Tschernberg und Dresdner Feinbier.
Größte Auswahl in allen Speisen der Jahreszeiten zu mäßigen Preisen
Mensa von 12-5 Uhr, sowie à la carte.
Von 6 Uhr ab täglich reiche Auswahl in Speisegerichten.
Beobachtungsvoll W. H. Kühn.

Brautleute
Stilvolle und gediegene Wohnungs-Einrichtungen von M. 400—M. 3000 und höher. :: Einzelmöbel. ::
Gebr. Bauer, Chemnitz
Aussere Klosterstrasse 12. Telefon 1512.
Besichtigung erbeten. Beste Empfehlungen.

Flügel, Pianinos, Phonolas, Harmoniums
kauft und leih man am billigsten bei
C. A. Klemm, Chemnitz, Rossmarkt, Fernruf 535.
Größtes Piano- u. Notenlager am Platze.
Versandpreise kostentfrei.
Vertreter nur erstklassiger Weltfirmen!

Petersburger Gummischuhe
nur echt mit Dreieck
billigst zu haben bei
Hermann Alippi, Chemnitz, nur Kronenstr. 17.
Ein Posten amerikanische u. deutsche Gummischuhe für Herren und Damen werden 20% unter Preis abgegeben.

Steigerwald & Kaiser

CHEMNITZ, Markt, Ecke Marktgrässchen

Beste und billigste Bezugsquelle für
Kleiderstoffe □ Konfektion □ Brautausstattungen
Weisswaren, Baumwollwaren, Gardinen, Teppiche
Erstlingsausstattungen □ □ Reform-Bettstellen.

Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten betr.

Nach § 2 der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 29. April 1905 und der Verordnung vom 21. Juni 1911 über die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten ist jeder Erkrankungs- und Todesfall an Croup, Diphtherie, Genickstarre, Scharlach und Typhus, sowie jeder Fall des Verdachts der Genickstarre und des Typhus von dem behandelnden Arzte unverzüglich und spätestens binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntnis dem Stadtrate mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Ist in den Fällen des § 2 ein Arzt zur Behandlung des Kranken nicht zugezogen worden, so ist die Anzeige von den nachstehend aufgeführten Personen an die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Erkrankten oder des Sterbeortes zu erstatten.

Anzeigepflichtig sind in diesen Fällen:

1. der Haushaltungsvorstand,
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
3. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
4. die Leichenfrau.

Die Verpflichtung der unter 2 bis 4 genannten Personen tritt indes nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Zu widerhandlungen gegen die Anzeigepflicht werden an den Anzeigepflichtigen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet.

Hohenstein-Ernstthal, am 4. Januar 1913. Der Stadtrat.

Neben und Reblaus betr.

Unter Hinweis auf das in § 3 des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904, für das ganze Reichsgebiet ausgesprochene Verbot der Verbringung und Einföhrung bewurzelter Neben oder Blindneben in die Weinbaubezirke, wird erneut bekannt gegeben, daß verboten ist:

- a) für das Gebiet des Königreichs Sachsen durch Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1901 das Verbringen sogen. Blindneben (zur Anpflanzung neuer Rebanlagen bestimmter unbewurzelter Neben) aus denjenigen Fluren, in denen bisher die Reblaus gefunden worden ist, in andere Gegenden,
- b) durch Verordnung vom 30. Juli 1901 die Anzucht von Neben in den Handelsgärtnereien, sowie jeglicher Versand von Neben, Rebläusen, Nebenblättern (auch als Verpackungsmaterial), Wurzelblindneben, gebrauchten Weinpflöhen und Weinpflöhen aus dem Königreich Sachsen.

Der Versand von Weintrauben — ohne Blätter — wird durch letzteres Verbot nicht berührt.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen unter a) ziehen eine Geldstrafe bis 150 Mk., zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen unter b) eine Geldstrafe bis 200 Mark nach sich. Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

Hohenstein-Ernstthal, am 2. Januar 1913. Der Stadtrat.

Anmeldung zur Militär-Stammrolle.

Die hier aufgeführten Militärpflichtigen und zwar: die in diesem Jahre das 20. Lebensjahr vollenden und die älteren Jahrgängen angehörnden Mannschaften, über die eine endgültige Entscheidung durch die Ersatzbehörden noch nicht erfolgt ist, werden hiermit aufgefordert, sich in der Zeit vom

15. Januar bis 1. Februar d. Js.

in Rathaus — Registratur — zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden. Auswärts Geborene haben ihren Geburtschein, die Zurückgestellten ihren Lösungsschein bei der Anmeldung abzugeben. Von hier nur vorübergehend abwesende Militärpflichtige (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen usw.) sind von den Eltern oder dem Vormund innerhalb obiger Frist zu melden.

Zur Stammrolle Gemeldete, die im Laufe eines ihrer Militärlahre von hier fortziehen, haben sich vor ihrem Weggange ab- und zur Stammrolle des neuen Aufenthaltsortes unverzüglich anzumelden.

Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bestraft.

Oberlungwitz, am 2. Januar 1913. Der Gemeindevorstand.

Gemeinde-Sparkasse Oberlungwitz

— im Rathaus, Fernsprecher 161 Amt Hohenstein-Ernstthal —
Haltestelle des Auto-Omnibusses
täglich geöffnet von vormittags 8—12, nachmittags von 2—5 Uhr, expediert auch schriftlich.
Tägliche Verzinsung aller Einlagen mit 3 1/2 %.
Heimspartassen werden unentgeltlich ausgegeben.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zur Militär-Stammrolle betreffend.

Die hier dauernd aufständigen Militärpflichtigen, und zwar:

- a) diejenigen, welche im Laufe dieses Kalenderjahres das 20. Lebensjahr vollenden, und
- b) die älteren Jahrgängen angehörnden Mannschaften, über welche eine endgültige Entscheidung bezüglich ihres Militärverhältnisses durch die Ersatzbehörden noch nicht erfolgt ist,

werden in Gemäßheit von § 56¹ der Wehr-(Ersatz)-Ordnung hiermit aufgefordert, sich in der Zeit vom

15. Januar bis 1. Februar d. Js.

an unterzeichneter Stelle zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Auswärts Geborene haben Geburtschein, die älteren Mannschaften dagegen ihre Lösungsscheine bei der Anmeldung abzugeben. Auch haben gleichzeitig die Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge seit ihrer früheren Anmeldung etwa eingetretene Veränderungen in Betreff ihres Wohnortes, Gewerbes oder Standes anzuzeigen.

Von dem hiesigen Orte zeitig abwesende Militärpflichtige (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute, in Straf- oder sonstigen Anstalten Untergebrachte u. s. w.) sind von deren Eltern, Vormündern, Wehr- oder Arbeitsherren innerhalb der gesetzten Anmeldefrist zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärlahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnort nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses beim Abgange der Behörde, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort der die Stammrolle führenden Behörde daselbst spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Die Nichtbefolgung der in Vorstehendem enthaltenen Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Wüstenbrand, am 2. Januar 1913. Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir eine dauernde Säuglingsfürsorge- und Mutterberatungsstelle auf das ganze Jahr beschlossen haben. Die Leitung dieser Fürsorge- und Mutterberatungsstelle hat der hier wohnhafte prakt. Arzt Herr Dr. med. Spannaus übernommen. Die hiesigen Mütter sind berechtigt, jeden Mittwoch nach dem 1. eines Monats nachmittags in der Zeit von 2—3 Uhr bei dem obengenannten Arzte ihre Kinder bis zu einem Alter von 1 Jahr vorzustellen, wo ihnen unentgeltlicher ärztlicher Rat erteilt wird.

Es wird gebeten, von dieser segensreichen Einrichtung zahlreichen Gebrauch zu machen.

Wüstenbrand, am 3. Januar 1913. Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung, die Anmeldung von Hunden betreffend.

Die Besitzer werden hiermit nach § 6 des Ortsgesetzes über die Erhebung einer Hundesteuer aufgefordert, bis

spätestens 15. d. Js. d. Wts.

ihre Hunde zwecks Einhebung der Hundesteuer schriftlich anzumelden.

Die unterlassene Anmeldung wird, soweit sie sich nicht als Hinterziehung darstellt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

Wüstenbrand, am 2. Januar 1913. Der Gemeindevorstand.

Spartasse Niederwürschnitz.

Zinsfuß: 3 1/2 %.
Wolle Verzinsung der bis zum 3. eines jeden Monats eingehenden Gelder.
Geschäftszeit: 8—12 Uhr vorm. und 2—6 Uhr nachm., Sonnabends von 8 Uhr vorm. bis 3 Uhr nachm.
Abgabe von Heimspartassen.

Realschule zu Leisnig.

Anmeldungen zur Aufnahme für Ostern 1913 werden an allen Wochentagen von 11—1 Uhr im Realschulgebäude entgegengenommen.

Vorzulegen sind: Geburts- oder Tauschein, Impfschein und letzte Zensur.

Zu weiterer Auskunft ist der Unterzeichnete gern bereit.

Leisnig, den 4. Januar 1913. Prof. Dr. Hunger, Realschuldirektor.